

Mustervertrag für ein Praktikum

Vertrag

Zwischen Musterverein, Adresse
– nachfolgend „Verein“ genannt –

und Musterpraktikant*in, Adresse
– nachfolgend „Praktikant*in“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§1 Gegenstand des Praktikums

Der/die Praktikant*in wird zur Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen aus der Praxis eines Musikvereins / der Organisation eines Musik-Festivals / der Vermittlung kultureller Bildung / ... im Betrieb des Vereins eingesetzt.

Insbesondere wird der/dem Praktikant*in die Möglichkeit gegeben, sich Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen anzueignen: *Mitgliederverwaltung / Musikpädagogik / Chorleitung / ...*

§2 Beginn und Ende

1. Das Praktikum beginnt *am... und endet am...* ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die ersten vier Wochen des Praktikums gelten als Probezeit. Innerhalb dieses Zeitraums können beide Seiten den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Tagen kündigen.
3. Nach Ablauf der Probezeit kann der Praktikumsvertrag nur gekündigt werden
 - a. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - b. aus anderen Gründen (ordentliche Kündigung) mit einer Frist von vier Wochen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§3 Vergütung

1. Der Einsatz und die Tätigkeit der/des Praktikant*in erfolgt vergütungsfrei. *Nach Ablauf der Probezeit behält die Firma sich vor, zunächst eine monatliche, nachträglich fällige Unterstützungsleistung von ... € brutto an den Praktikanten zu zahlen.*
2. *Etwaige Unterstützungsleistungen sind freiwillig und begründen keinen Rechtsanspruch für die Zukunft, auch wenn sie mehrfach und ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Freiwilligkeit erfolgen.*
3. Die Vergütung wird fällig am *Monatsende*.

§4 Urlaub

1. Pro Kalenderjahr beträgt der Urlaub der/des Praktikant*in ... Werktagen. / *Der Praktikantin/dem Praktikanten wird ein Urlaub von ... Werktagen gewährt.*
(Zur Erklärung: Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt nach § 3 Bundesurlaubsgesetz 24 Tage pro Jahr, dies gilt aber nicht für Pflichtpraktika, hierbei besteht kein Urlaubsanspruch. Jugendliche (freiwillige) Praktikanten haben einen größeren Urlaubsanspruch: unter 16 Jahren mindestens 30 Tage, unter 17 Jahren mindestens 27 Tage, unter 18 Jahren mindestens 25 Tage, § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz)
2. Der Urlaub ist rechtzeitig mit dem Verein abzustimmen.
3. *Die etwaige Unterstützung gemäß § 3 dieses Vertrages wird auch während des Urlaubs gewährt.*

Stand: 01.07.2023

Diese Mustervorlagen sind mit Sorgfalt recherchiert und z.T. durch Quellenachweise belegt, und sollen Ihnen als Orientierungshilfe dienen, indem sie Sie bei der Entlastung Ihres Ehrenamtes mit grundlegenden rechtlichen Anhaltspunkten unterstützt. Es wird dabei jegliche Form der Haftung bzgl. angesprochener Inhalte ausgeschlossen.



§5 Anwesenheitszeiten

1. Die tägliche Anwesenheitszeit des Praktikanten im Betrieb beträgt 8 Stunden ausschließlich der einzuhaltenden Pausenzeit.
2. Die Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Regelung der Pausen sind mit dem Verein abzustimmen.

§6 Pflichten der/des Praktikant*in

Der/die Praktikant*in verpflichtet sich,

- – die Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- – mit allen Gegenständen, die ihr/ihm im Verein anvertraut werden, pfleglich umzugehen;
- – über Betriebsvorgänge, auch nach Beendigung des Praktikums gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;
- – ihm/ihr übertragene Arbeiten gewissenhaft und umsichtig auszuführen;
- – im Falle der Verhinderung unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem Verein Mitteilung zu machen. Im Falle einer Erkrankung muss bis zum 3. Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden;
- – ...

§7 Pflichten des Vereins

Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet sich der Verein,

- – alle für die Ausbildung erforderlichen Mittel kostenlos bereit zu halten;
- – nach Beendigung des Praktikums einen Tätigkeitsnachweis (Zeugnis) zu erstellen;
- – *die für die Teilnahme am theoretischen Unterricht gebotene Zeit zur Verfügung zu stellen;*
- – ...

§8 Haftung und Versicherungsschutz

1. Für Schäden, die der/die Praktikant*in mit den ihr/ihm übertragenen Tätigkeiten oder bei Gelegenheit des Praktikums grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht, haftet sie/er bzw. die Erziehungsberechtigten nach den allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen.
2. Der/die Praktikant*in ist gegen Unfall bei der gesetzlichen Unfallversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften versichert.
3. Der/die Praktikant*in unterliegt nicht der Versorgungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

§9 Nebenabreden und Vertragsänderungen

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Ort, Datum, Unterschriften (vertretungsberechtigte Person des Vereins)

Ort, Datum, Unterschriften (Praktikant*in und ggf. Erziehungsberechtigte*r)

Stand: 01.07.2023

Diese Mustervorlagen sind mit Sorgfalt recherchiert und z.T. durch Quellenachweise belegt, und sollen Ihnen als Orientierungshilfe dienen, indem sie Sie bei der Entlastung Ihres Ehrenamtes mit grundlegenden rechtlichen Anhaltspunkten unterstützt. Es wird dabei jegliche Form der Haftung bzgl. angesprochener Inhalte ausgeschlossen.

